

Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Neuss

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier -

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 143/6 – St. Konradquartier, Gnadental – in der Fassung vom 01.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 S. 1, 2 i.V.m. § 13a BauGB in der derzeit gültigen Fassung mit Begründung beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

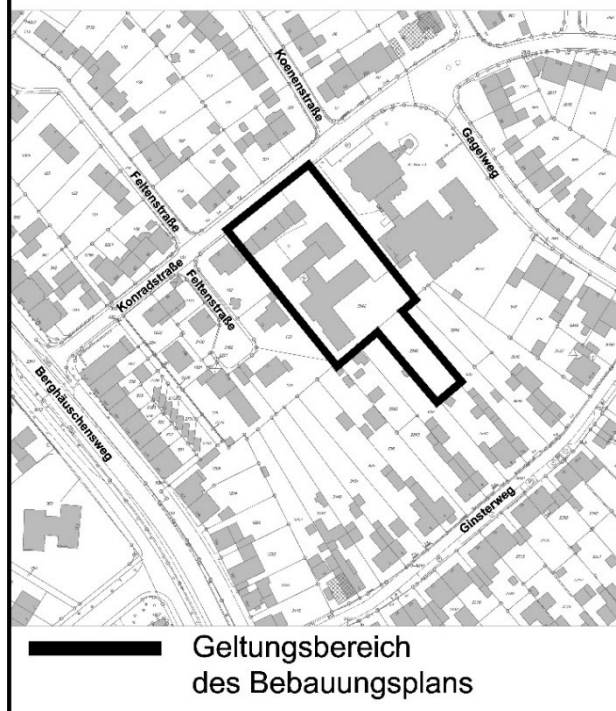
Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 i.V.m. § 12 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.Dezember 2023 (BGBl. I Nr.394).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk VI (Gnadental), Gemarkung Neuss, Flur 21, Flurstücke 3842 und 2540. Es wird begrenzt durch die Konradstraße im Nordwesten, das Grundstück der St. Konrad Kirche und dem dazugehörigen Pfarrzentrum im Nordosten, die Grundstücke der bestehenden Bebauung am Ginsterweg im Südosten und zwei Grundstücke mit Wohnbebauung im Südwesten.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Lageplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. V 143/6
- St. Konradquartier -



Nach der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs im Zeitraum vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 wurde aufgrund eines Rechenfehlers in der Berechnung die schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Die korrigierten maßgeblichen Außenlärmpegel wurden in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs übernommen.

Darüber hinaus wurden die Planzeichnungen, die Begründung und die textlichen Festsetzungen geändert und ergänzt.

Zeichnerische und textliche Änderungen zu den Versionen aus der ersten Auslegung in den Planzeichnungen, der Planbegründung und den textlichen Festsetzungen sind in diesen Dokumenten in roter kursiver Schrift dargestellt.

Die geänderten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier – einschließlich der Begründung sowie die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachten werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung

in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 07.09.2024

auf der Homepage der Stadt Neuss (www.neuss.de; Startseite > Leben in Neuss > Planen, Bauen, Verkehr > Bauleitplanung > Interaktive Bauleitplanübersicht > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen für die Dauer der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) oder den Eingang 4 (barrierearmer Zugang, Oberstraße/ Quirinuspassage), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen online über den Beteiligungsserver der Stadt Neuss (<https://www.neuss.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/interaktive-bauleitplanuebersicht/aktuelle-buergerbeteiligungen>) oder per E-Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplandentwurfs abgegeben werden können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Neuss, den 17.07.2024

Breuer
Bürgermeister